

Anforderungen der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) an eine europäische und nationale Energie- und Klimapolitik im Rahmen der Coronakrise

(April 2020)

1. Allgemein

Die EID stehen zu den Zielsetzungen und zu in ihrem Engagement im Klimaschutz und betreiben aktiv Klimaschutz. Ihre Produkte sind an vielen Stellen Grundlage für die Umsetzung der Energiewende und Klimaschutzmaßnahmen.

Die heute noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise treffen auch die stark im internationalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Branchen massiv. Die durch die Bundesregierung angestoßenen wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen begrüßen die EID daher nachdrücklich. Auch Forderungen nach einer intelligenten Verknüpfung von erforderlichen Konjunkturprogrammen und grünen Investitionsprogrammen unterstützen die EID. Sie können ein Baustein sein für eine längerfristige Absicherung des Weges der energieintensiven Industrie aus der Krise. Solche Investitionsprogramme sind jedoch eher langfristig ausgelegt und können kein Ersatz für kurzfristig notwendige Wiederaufbauprogramme sein. Die Planung, Genehmigung und der Bau neuer klimafreundlicher Anlagen oder Anlagenteile wird sich bis ins Ende der 2020er Jahre ziehen.

Aus diesem Grund sind neben solchen Investitionsprogrammen auch kurzfristige Maßnahmen im Energie- und Klimabereich notwendig, um die energieintensive Industrie auf ihrem Weg aus der Coronakrise und hin zur langfristigen Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Solche kurzfristigen Maßnahmen sollten aus Sicht der EID insbesondere darauf abzielen, neue, zusätzlichen Belastungen für die energieintensive Industrie aus energie- und klimapolitischer Gesetzgebung zu vermeiden. Diese würden die Bemühungen der Bundesregierung konterkarieren, die Wirtschaft mit Hilfspaketen in immenser finanzieller Höhe dabei zu unterstützen die Coronakrise ohne massive Verluste zu überstehen.

Vor diesem Hintergrund leiten die EID folgende Kernforderungen für aktuelle Legislativverfahren ab, die kurzfristig im Rahmen der Coronakrise unterstützend wirken:

2. Rechtsverordnungen im Rahmen des BEHG schnellstmöglich und vor Einsetzen des BEHG fertigstellen

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz soll ab 2021 den Ausstoß von CO₂-Emissionen im sogenannten Non-EU-ETS-Sektor bepreisen. Verantwortliche im

Sinne des BEHG sind Inverkehrbringer von Brenn- und Kraftstoffen. Diese geben den zusätzlichen CO₂-Preis auf ihre Brennstoffe zunächst an alle Kunden weiter. Dazu gehören auch Industrieanlagen, die bereits über das EU-ETS geregelt sind und somit drohen einer Doppelbelastung zu unterliegen. Das BEHG sieht zwar vor, die EU-ETS-Anlagen auszunehmen. Dies soll aber erst über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Entscheidend ist hierbei, dass der zusätzliche nationale CO₂-Preis bereits bei der Lieferung von Brenn- und Kraftstoffen an Unternehmen mit ETS-pflichtigen Anlagen vollständig abgezogen werden kann. Andernfalls würden diese Unternehmen zunächst doppelt belastet und ihnen damit massiv Liquidität entzogen. Eine nachträgliche Kompensation des nationalen CO₂-Preises käme in diesem Fall zu spät und wäre insofern nicht zielführend.

Des Weiteren sollen kleinere Industrieanlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, explizit durch das BEHG mit dem CO₂-Preis belastet werden. Aber auch diese Anlagen stehen sowohl im außer- wie auch innereuropäischen Wettbewerb und werden durch einen zusätzlichen nationalen CO₂-Preis einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erhalten. Daher sieht das Gesetz vor, dass ein Carbon-Leakage-Schutz für diese Unternehmen eingeführt werden soll. Auch die Ausgestaltung dieses Carbon-Leakage-Schutzes soll in einer Rechtsverordnung erarbeitet werden. Dabei ist essenziell, dass der Carbon-Leakage-Schutz unmittelbar mit Beginn des nationalen Emissionshandels, d.h. für die Zeit ab dem 1. Januar 2021, greift.

Das BEHG führt zu erheblichen Mehrbelastungen für ETS-Anlagen und Non-ETS-Anlagen, wenn die Rechtsverordnungen nicht rechtzeitig vor dem Start des BEHG beschlossen werden. Aus diesem Grund fordern die EID vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage durch die Coronakrise, dass der Start des nationalen Emissionshandels erst dann erfolgt, wenn diese Rechtsverordnungen beschlossen wurden.

3. Kompensation des kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreises als „Muss-Bestimmung“ im Gesetz verabschieden

Die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung sehen eine Entlastung der Industrie von kohleausstiegsbedingt steigenden Strompreisen vor. Die Industrie hat den Empfehlungen der KWSB als Gesamtpaket zugestimmt. Der aktuelle Gesetzentwurf zum Kohleausstieg sieht jedoch eine solche Kompensation lediglich als „Kann-Bestimmung“ vor. Zudem erschweren weitere Kriterien den Zugang zur Kompensation für energieintensive Unternehmen, wie beispielsweise, dass sie ihre Wettbewerbsposition darlegen müssen und zeigen müssen, dass der Strompreis kohleausstiegsbedingt gestiegen ist.

Auch der frühzeitige Kohleausstieg wird zu Mehrbelastungen für die Industrie führen, denn er wird zu einem Anstieg des Strompreises führen. Um der Industrie aus der Coronakrise zu helfen, sind kurzfristige Maßnahmen notwendig. Dazu gehört beispielsweise die Senkung des Strompreises, wie unter anderem von Agora Energiewende vorgeschlagen. Im Gegenzug dazu den Strompreis durch fehlende Kompensationsmaßnahmen beim Kohleausstieg für die Industrie steigen zu lassen, ist widersinnig. Insofern sollte die Kompensationsregelung im Gesetzentwurf in eine „Muss-Bestimmung“ überführt und anschließend schnellstmöglich umgesetzt werden. Das Gleiche gilt für den geplanten Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten.

4. EU-ETS

Die EU Kommission überarbeitet derzeit die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen des Emissionshandelssystems. Unter anderem sollen hier die Leitlinien zur Strompreiskompensation überarbeitet werden.

Einschränkungen der ETS-Strompreiskompensation, sei es über eine Verringerung der Höhe oder eine Einschränkung des Begünstigtenkreises, sind angesichts der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise nicht zielführend und sachdienlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie zu sichern und die Zielsetzungen aus dem Green Deal zur Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die angestrebte Elektrifizierung der Prozesse zur Minderung der Treibhausgasemissionen sowie die steigenden Zertifikatepreise werden dazu führen, dass die Bedeutung einer angemessenen und auskömmlichen Strompreiskompensation und die Betroffenheit der Unternehmen zunehmen. Für die Entwicklung einer treibhausgasarmen Produktion in der energieintensiven Industrie ist auch der wettbewerbsfähige Zugang zu (grünem) Strom zwingend notwendig.

5. Green Deal zu einem „Sustainable Future Deal“ umbauen

Die energieintensiven Industrien unterstützen die Bemühungen der Kommission, Klimaschutz auf europäischer Ebene zu regeln. Die energieintensiven Branchen sind von den meisten der 47 geplanten Maßnahmen unmittelbar betroffen. Das Vorhaben wird die Wirtschaft daher vor enorme Herausforderungen stellen und droht die Wettbewerbsfähigkeit einzuschränken (z.B. durch Ausweitung EU-ETS auf Non-ETS-Sektoren, Erhöhung Klimaschutzziel 2030). Insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Coronakrise ist fraglich, ob der Green Deal in seiner jetzigen Ausgestaltung hilfreich für die wirtschaftliche Erholung und den Klimaschutz ist. Deshalb sollte der „Green Deal“ so justiert werden, dass er ein echtes Wachstumsprogramm wird – denn Europa braucht Innovationen, Wertschöpfung und Arbeitsplätze der Industrie. Der „Green Deal“ mit Fokus auf Ökologie muss zu einem „Sustainable Future Deal“ weiterentwickelt werden. Dieser

„Sustainable Future Deal“ muss die Strategien der Kommission zur Digitalisierung, zu Innovation und Forschung sowie zur Industriepolitik integrieren.

Eine ganz entscheidende Rolle wird dabei die Überarbeitung der Umwelt- und Energie-Beihilfeleitlinien spielen. Das EU-Beihilferecht ist bislang nicht dazu tauglich, die enormen Belastungen der europäischen Industrie im Zuge der anstehenden Dekarbonisierung in ausreichendem Maße abzufedern. Hier sollten insbesondere neue Möglichkeiten zur Entlastung der Stromverbraucher von energiewendebedingt hohen Strompreisbestandteilen (Börsenstrompreise, Netzentgelte, staatliche Zusatzbelastungen) geschaffen werden.

ENTWURF